

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.1989 mit Änderungen vom 15.04.1991, vom 06.04.1992, vom 23.04.1996, vom 09.04.2013, vom 12.04.2016, vom 11.10.2016, vom 24.05.2018.

Änderungen beschlossen auf ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.5.2022

§1

Rechtsform und Dauer

1. Die „Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten“ (AVG) ist ein freiwilliger, fachlicher Zusammenschluss der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins.
2. Die Dauer des Zusammenschlusses ist unbeschränkt. Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Die AVG hat ihren Sitz in München.
2. Das Geschäftsjahr der AVG ist das Kalenderjahr.

§3

Aufgaben

1. Aufgabe der AVG ist es, die Interessen der gesamten Branche der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten im deutschen Sprachraum zu wahren und im Rahmen des allgemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereiches und der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen. Sie vertritt die Interessen der Branche bei Behörden und Wirtschaftsorganisationen.
2. Die Mitglieder werden im Rahmen der Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Branche unterrichtet und beraten.
3. Die AVG verfolgt keine vermögensbildenden oder politischen Zwecke.
4. Die AVG kann gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchführen. Art und Umfang sowie die notwendigen Kostenumlagen werden von den Mitgliedern beschlossen.
5. Die AVG kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorsitzenden der AVG zu richten. Dieser kann einen Treuhänder beauftragen, die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Die Aufnahmeanträge und der Bericht des Treuhänders werden vom Vorsitzenden mit dem Vorstand beraten und sodann der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme erkennt jede Firma die Satzung und die bei ihrer Aufnahme gültigen Beschlüsse verbindlich an.

1. Eine **Vollmitgliedschaft** zur AVG kann beantragt werden von
 - a) Unternehmen und Verlagen, die Glückwunschkarten herstellen und/oder verlegen
 - b) in das Handelsregister oder in ähnliche Register und Verzeichnisse eingetragen sind
2. Eine **Schnuppermitgliedschaft** zur AVG kann beantragt werden von Unternehmen und Verlagen, die Glückwunschkarten herstellen oder verlegen. Eine Schnuppermitgliedschaft ist zeitlich auf maximal **zwei Jahr** begrenzt.
3. Eine **Fördermitgliedschaft** zur AVG kann beantragt werden von Unternehmen und Dritten – die nicht unter 1. + 2. fallen
4. **Interessenten** können eine Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der AVG beantragen
 - a) Anträge auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen sind mit Nennung der Maßnahme schriftlich an den Vorsitzenden der AVG zu richten.
 - b) Der Antrag wird vom Vorsitzenden mit dem Vorstand beraten und sodann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - c) Durch die Teilnahme eines Interessenten an einzelnen Maßnahmen der AVG wird keine Mitgliedschaft begründet.

§5

Beiträge

1. Vollmitglieder

- a. Beiträge und Umlagen werden von den Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b. Für beschlossene Gemeinschaftsaufgaben erstatten die Vollmitglieder die tatsächlich entstehenden Kosten nach einem jeweils zu beschließenden

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

Umlagenschlüssel entsprechend der vom Treuhänder vorgenommenen Aufteilung.

- Basis für den Umlagenschlüssel ist der dem Treuhänder vertraulich mitzuteilende Vorjahresumsatz des Vollmitglieds im deutschen Sprachraum mit Bildpostkarten, Glückwunschkarten, Trauerkarten, Humorkarten, Tischkarten, Anhänger, Grußkarten, Mehrstückpackungen und Boxen.
- Die Beiträge ergeben sich aus der Zuordnung des gemeldeten Umsatzes zu der jeweils gültigen Beitragsaufstellung.
- Für einzelne Maßnahmen kann auch eine Verteilung der Kosten "nach Köpfen" beschlossen werden.

2. Schnuppermitglieder

- a. der Jahresbeitrag für Schnuppermitglieder wird von den Vollmitgliedern beschlossen
- b. der Zusatzbeitrag für die Teilnahme an einer Marktstudie wird von den Vollmitgliedern beschlossen
- c. Zusatzbeiträge für die Teilnahme an sonstigen Maßnahmen der AVG werden von den Vollmitgliedern beschlossen
- d. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsaufstellung

3. Fördermitglieder

- a. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder wird von den Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen
- b. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsaufstellung

4. Interessenten an der Teilnahme von einzelnen Maßnahmen

der AVG

- a. Die Beiträge für die einzelnen Maßnahmen werden von den Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen
- b. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsaufstellung

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

§6

Rechte und Pflichten

1. Vollmitglieder

- 1.1. alle Vollmitglieder
 - haben gleiche Rechte,
 - sind berechtigt, von der AVG Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Branche betreffenden Fragen zu verlangen,
 - können Anträge bei der Mitgliederversammlung stellen.
 - haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 1.2. jedes Vollmitglied kann in den Vorstand oder in die Ausschüsse gewählt werden.
- 1.3. Jedes Vollmitglied ist berechtigt zur Teilnahme an den AVG Veranstaltungen

2. Schnuppermitglieder

- 2.1. sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt
- 2.2. haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 2.3. Jedes Schnuppermitglied ist berechtigt zur Teilnahme an den AVG Veranstaltungen

3. Fördermitglieder

- 3.1. sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht berechtigt
- 3.2. Jedes Fördermitglied ist berechtigt zur Teilnahme an den AVG Veranstaltungen

4. Interessenten an der Teilnahme von einzelnen Maßnahmen der AVG

- 4.1. sind nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt
- 4.2. haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

5. alle Mitglieder und Interessenten sind verpflichtet,

- 5.1. der AVG in der Erreichung ihrer Ziele beizustehen und die Ehrenordnung der AVG zu beachten,
- 5.2. die Satzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Beschlüsse durchzuführen.
- 5.3. über Verhandlungen innerhalb der AVG Stillschweigen zu bewahren, sofern es sich nicht um offizielle Mitteilungen handelt.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der AVG endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss.

zu a: Der Austritt kann erfolgen erstmals nach zwei Jahren durch schriftliche Kündigungserklärung an den Vorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des 2. Jahres.

zu b: Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgeschlagen werden, wenn ein Mitglied den ihm durch die Satzung auferlegten Verpflichtungen oder satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht nachkommt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen der AVG oder seiner Organe gröblich zu schädigen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
3. Der Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes wird mit der Zustellung eines eingeschriebenen Briefes an das Mitglied wirksam.
4. Durch den Austritt oder Ausschluss gehen alle Rechte aus der Mitgliedschaft verloren.

§8

Organe

Die AVG hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse
4. Kassenprüfer

Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Bedarf eingesetzt werden.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, weitere können vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen und der gewünschten

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

Tagesordnung verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der AVG dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder durch Vollmacht vertreten ist.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Ziele der AVG sind
2. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer
7. Satzungsänderungen
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
10. Auflösung der AVG.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende oder vertretene Vollmitglied eine Stimme. Jedes anwesende Vollmitglied kann zwei abwesende Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmachten sind bei Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden zu übergeben.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder erschienen oder durch Vollmacht vertreten ist.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vollmitglieder gefasst.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der AVG erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sein muss.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim. Ein anderer Abstimmungsmodus kann einstimmig beschlossen werden.

§12

Protokoll Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden muss. Abschriften sind allen Vollmitgliedern zuzuleiten.

§13

Vorstand

1. Der Vorstand der AVG besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er ist von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen und bleibt jeweils bis zu erfolgten Neuwahlen im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

§14

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die allgemeine Leitung der AVG und die Vorbereitung derjenigen Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sowie die Repräsentanz der AVG in der Öffentlichkeit.
2. Die Berufung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

§15

Ausschüsse

1. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, wobei mindestens 1 Mitglied wiedergewählt werden soll.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Ausschusssitzung ist von seinem Sprecher einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Ausschussmitglieder wünschen.
4. Alle Mitglieder der AVG können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§16

Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, zu von der Mitgliederversammlung überwiesenen Problemen Lösungen zu erarbeiten und der AVG zur Beschlussfassung vorzutragen. Darüber hinaus sollen sie die Mitgliederversammlung über aktuelle Probleme und Tendenzen in ihrem Aufgabenbereich informieren. Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Ausschüsse haben nur AVG-interne Funktion und dürfen mit Problemlösungen nicht an die Öffentlichkeit treten, soweit dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Rechnungsperioden (Geschäftsjahre) gewählt.
2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Kassenführung der AVG zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

§18

Auflösung

Die Auflösung der AVG kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der AVG fällt das Vermögen den jeweiligen AVG Vollmitgliedern anteilig zurück

§ 19

Sonstiges

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Satzung
der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von
Glückwunschkarten

Appendix

Ehrenordnung der AVG – Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten

Die Hersteller und Verleger von Glückwunschkarten haben sich in der **AVG** zusammengeschlossen, um

- das gesellschaftliche Ansehen des Produkts **Glückwunschkarte** in der Öffentlichkeit durch gemeinsame Anstrengungen zu fördern,
- die Interessen der gesamten Branche zu wahren und zu unterstützen,
- die Interessen der Branche bei Behörden und Wirtschaftsorganisationen zu vertreten,
- die Mitglieder über allgemeine wirtschaftliche Interessen der Branche zu unterrichten und zu beraten.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben geben sich die **AVG**-Mitglieder folgende Grundsätze über Kollegialität und Zusammenarbeit.

1. Kaufmännische Standesgrundsätze im geschäftlichen Verkehr

Die AVG-Mitglieder verhalten sich im geschäftlichen Verkehr als ehrbare Kaufleute. Sie fördern das Ansehen der AVG, indem sie insbesondere

- auf wettbewerbswidriges Verhalten und unzulässige Verkaufspraktiken verzichten,
- die Vorschriften über Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Umwelt beachten,
- Urheberrechte korrekt behandeln,
- Auf das Qualitätsmerkmal der AVG-Mitgliedschaft in geeigneter Form hinweisen.

2. Kollegialität untereinander

Der geschäftliche Verkehr unter AVG-Mitgliedern wird von Kollegialität, Rücksichtnahme und Verzicht auf unsachliche Angriffe in Wort und Schrift bestimmt.

AVG-Mitglieder sind bemüht, sich untereinander zu kennen, ihr Verhalten zueinander ist von Vertrauen geprägt.

AVG-Mitglieder bemühen sich, im Rahmen ihrer geschäftlichen Betätigung auch das Wohl der gesamten Glückwunschkartenbranche zu fördern.

Soweit der Wettbewerb untereinander dadurch nicht beeinträchtigt wird, sind AVG-Mitglieder bereit, einander mit Rat und Auskünften behilflich zu sein.

3. Verhalten der Mitglieder zur AVG als Organisation der Glückwunschkartenbranche.

AVG-Mitglieder informieren den AVG-Vorstand über Ereignisse und Vorkommnisse aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung, von denen sie glauben, dass diese für die gesamte Branche von Bedeutung sein könnten.

Erkennen AVG-Mitglieder Informationsbedarf oder Probleme mit Bedeutung für die gesamte Branche, welche durch gemeinsame Anstrengungen der AVG einer Lösung zugeführt werden können, so treten sie mit Anregungen an den Vorstand heran.

AVG-Mitglieder beantworten Anfragen des AVG-Vorstandes in angemessener Zeit.

AVG-Mitglieder sind bemüht, die Sitzungen und Versammlungen der AVG nach Möglichkeit zu besuchen.

AVG-Mitglieder leisten im Rahmen der AVG-Satzung finanzielle Beiträge zur Förderung der Gemeinschaftsinteressen.

AVG-Mitglieder arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in AVG-Gremien mit, um die Belange der Branche zu fördern.

AVG-Mitglieder sind berechtigt, das Logo der AVG im geschäftlichen Verkehr kostenfrei zu benutzen.

4. Schlichtungsstelle

Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten über die Einhaltung der vereinbarten Kollegialität und der Einhaltung dieser Ehrenordnung regeln AVG-Mitglieder unter sich.

- Sie rufen zunächst den Vorsitzenden an, der in einem Gespräch oder auf schriftliche Weise bemüht sein wird, eine Einigung herbeizuführen.
- Will der Vorsitzende die Sache wegen ihrer Bedeutung nicht allein bearbeiten, oder ist eine Einigung nicht möglich, so fordert er jedes anrufende Mitglied auf, innerhalb bestimmter Zeit einen Schlichter aus der Organisation zu benennen. Der Vorsitzende und die Schlichter sind bemüht, eine Einigung herbeizuführen. Wenn dies nicht möglich ist, geben sie eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgeworfenen Problem ab.
- Ist der Vorsitzende selbst Anrufender oder sonst wie Betroffener, so tritt der Treuhänder an seine Stelle.

5. Schiedsgericht

Zur Regelung von Streitigkeiten aus dem geschäftlichen Verkehr untereinander, können AVG-Mitglieder ein Schiedsgericht anrufen, das die AVG für sie einrichtet. Sie schließen für den Einzelfall dann unter Mitwirkung der AVG einen Schiedsvertrag nach folgenden Grundsätzen:

- In Rechtsstreitigkeiten unter AVG-Mitgliedern aus deren geschäftlicher Betätigung entscheidet ein von der AVG eingerichtetes Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, wenn die Kontrahenten dies beantragen.

Der Antrag ist für den jeweiligen Fall an den Vorsitzenden der AVG zu stellen, gleichzeitig ist ein Schiedsgericht zu benennen. Das Schiedsgericht ist eingerichtet, wenn die andere Partei binnen zwei Wochen ab Zustellung des Antrags ebenfalls einen Schiedsrichter benennt.

Die AVG erhält für die Schiedsrichter Kosten- und Auslagenersatz zu gleichen Anteilen von den anrufenden Parteien.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der AVG oder, wenn er den Fall nicht selbst bearbeiten möchte, dem Treuhänder der AVG und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern.

Ein einmal eingerichtetes Schiedsgericht kann nur noch von beiden Parteien übereinstimmend wieder aufgehoben werden.

Der Spruch des Schiedsgerichts beendet den Streit endgültig an Stelle eines staatlichen Zivilgerichts.

Der Schiedsspruch ist durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts beim zuständigen staatlichen Gericht niederzulegen, er hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und kann auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden.

6. Sonstige Bestimmungen

Die AVG-Mitglieder verbinden mit dieser Ehrenordnung ihren Wunsch und das Bemühen nach guter Zusammenarbeit, Kollegialität zur Förderung der **Glückwunschkarte** und zum gemeinsamen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen.

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der AVG am 7. November 1995 in Frankfurt am Main einstimmig beschlossen. Sie wird von den Mitgliedern neben der Satzung als Grundlage ihrer Zusammenarbeit anerkannt.

Für den Vorstand:

Günter Garbrecht, Vorsitzender

Beitragsaufstellung

der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten
(A.V.G.)

gültig ab 01.01.2017
überarbeitet 02.06.2022

alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
und in Euro (€)

1. Vollmitglieder

der Jahresbeitrag ergibt sich aus folgender umsatzabhängiger Staffelung

Jahresumsatz (€) gemäß §5 der Satzung:

bis 2,0 Mio		1.500,00	=	Mindestbeitrag
über 2,0 bis	4,0 Mio	2.000,00		
über 4,0 bis	6,0 Mio	3.000,00		
über 6,0 bis	8,0 Mio	4.000,00		
über 8,0 bis	10,0 Mio	5.000,00		
über 10,0 bis	15,0 Mio	6.500,00		
über 15,0 Mio		8.000,00	=	Höchstbeitrag

2. Schnuppermitglieder

2.1. der Jahresbeitrag beträgt Euro 1.200,- pro Jahr

3. Fördermitglieder

3.1. der Jahresbeitrag beträgt mindestens Euro 1.500,-

4. Teilnahme von Interessenten an Einzelmaßnahmen der AVG

4.1. Maßnahmen werden durch den Vorstand individuell festgelegt.